

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 734

der Abgeordneten Peter Drenke (AfD-Fraktion) und Andreas Kalbitz (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/1892

Linksextremistisch motivierter Sprengstoffanschlag in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Im Verfassungsschutzbericht des Bundes für 2019 wird ausgeführt, dass mehr als jeder vierte Linksextremist als gewaltorientiert einzustufen sei.¹ Aus dem Jahresbericht des Brandenburger Verfassungsschutzes für 2018 ist sogar zu entnehmen, dass mehr als ein Drittel der 2018 dem linksextremistischen Personenpotential zugeordneten Personen gewaltbereit sei. Als gewaltbereit gelten in Brandenburg ausweislich des Berichtes allein Autonome.² Die Landesregierung vermeldet nun in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Nummer 609 (Drucksache 7/1723), dass für den Zeitraum 2013 bis 2019 keine terroristischen Straftaten im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) für den Phänomenbereich PMK-links gemeldet worden seien. Insoweit überrascht es doch sehr, dass dann aber in der übermittelten Straftatenstatistik für den Phänomenbereich PMK-links für 2019 das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion gemäß § 308 StGB erfasst ist. Darüber hinaus sind für 2019 vier gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr (§ 315 StGB) ausgewiesen.

Frage 1: Welcher Sachverhalt liegt der oben benannten linksextremistisch motivierten Straftat des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion zugrunde? (Bitte Ort und Zeit der Tat benennen.)

zu Frage 1: Am 16.02.2019 wurde in Finsterwalde die Scheibe des AfD-Büros in der August-Bebel-Str. 9 mittels eines Knallkörpers (vermutlich „Böller“) zerstört. Der Sachverhalt wurde als Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion gemäß § 308 StGB zur Anzeige gebracht und als politisch motivierte Gewaltkriminalität im Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität (PMK)-links klassifiziert.

Frage 2: Bei welcher Staatsanwaltschaft wird das Ermittlungsverfahren unter welchem Aktenzeichen geführt?

¹ Siehe Verfassungsschutzbericht des Bundes 2019, S. 117.

² Vgl. Verfassungsschutzbericht des Landes Brandenburg 2018, S.14.

zu Frage 2: Das Verfahren wird bei der Staatsanwaltschaft Cottbus geführt. Bezüglich der Veröffentlichung des Aktenzeichens wird auf den § 27 Abs. 2, S. 1 BbgDSG hingewiesen. Demnach dürfen von der Landesregierung übermittelte personenbezogene Daten nicht in Landtagsdrucksachen aufgenommen oder in sonstiger Weise öffentlich zugänglich gemacht werden.

Frage 3: Wurden bereits Tatverdächtige ermittelt? Wenn ja, handelt es sich um bekannte Personen der linksextremistischen Szene? (Bitte näher ausführen.)

zu Frage 3: Es wurde ein Tatverdächtiger ermittelt. Der Landesregierung liegen darüber hinaus keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 4: Welche Anhaltspunkte führten dazu, die Tat als politisch linksmotiviert einzustufen?

zu Frage 4: Die Einstufung als politisch linksmotivierte Straftat erfolgte in Würdigung der Gesamtumstände sowie unter Berücksichtigung des angegriffenen Objektes.

Frage 5: Wie definiert die Landesregierung eine terroristische Straftat, wenn offenbar ein politisch motivierter Sprengstoffanschlag nicht darunterfällt?

zu Frage 5: Gemäß dem Definitionssystem PMK wird Terrorismus über die terroristische Vereinigung (§§ 129a, 129b StGB) gesetzlich bestimmt. Jedes Delikt, das in Verfolgung der Ziele einer terroristischen Vereinigung oder zu deren Aufrechterhaltung begangen wird, ist eine (eigene) terroristische Straftat. Als Terrorismus werden darüber hinaus schwerwiegende Politisch motivierte Gewaltdelikte (Katalogtaten des § 129a StGB) angesehen, die im Rahmen eines nachhaltig geführten Kampfes planmäßig begangen werden, in der Regel durch arbeitsteilig organisierte und verdeckt operierende Gruppen. Des Weiteren werden die §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB dem Terrorismus zugeordnet.

Frage 6: Welche Sachverhalte liegen den vier gefährlichen Eingriffen in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr aus 2019 zugrunde? (Bitte nach Tatort, Tatzeit und Verfahrensstand ausweisen.)

zu Frage 6: Die Anzahl der in der KA 609 vermeldeten vier Verstöße nach § 315 StGB muss auf drei korrigiert werden, da zu dem Delikt vom 30.11.2019 in Neuhausen/Spree OT Koppatz (Anlage 1, lfd. Nr. 3) eine nun korrigierte Doppelregistrierung erfolgte. Eine dezidierte Aufstellung der Fälle ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Frage 7: Wie hat sich die Zahl der vom brandenburgischen Verfassungsschutz beobachteten Personen, welche dem linksextremistischen Spektrum zuzuordnen sind, seit 2014 entwickelt?

zu Frage 7: Seit 2014 ist die Zahl von Linksextremisten in Brandenburg gewachsen. Der Zuwachs ist dabei vor allem auf steigende Anhängerzahlen der linksextremistischen „Roten Hilfe e.V.“ zurückzuführen. Die Zahlen können den Verfassungsschutzberichten der jeweiligen Jahre entnommen werden.

Frage 8: Werden vom brandenburgischen Verfassungsschutz neben den Autonomen auch andere Personen bzw. Personengruppen, welche dem linksextremistischen Personenpotential zuzuordnen sind, als gewaltbereit eingestuft? (Wenn ja, welche und warum werden diese nicht im Verfassungsschutzbericht aufgeführt?)

zu Frage 8: Neben autonomen Gruppierungen sind dem Verfassungsschutz des Landes Brandenburg bislang keine anderen gewaltbereiten linksextremistischen Bestrebungen in Brandenburg bekannt.

Frage 9: In welchem zahlenmäßigen Verhältnis stehen linke Gewaltdelikte zu der Gesamtzahl politisch linksmotivierter Straftaten, welche dem Phänomenbereich PMK-links zuzuordnen sind? (Bitte jährlich ab 2013 in absoluten und relativen Zahlen ausweisen.)

zu Frage 9: Die nachfolgende Tabelle enthält eine dezidierte Aufstellung der Gesamtzahlen des klassifizierten Straftatenaufkommens des Phänomenbereiches PMK -links- und der Gewaltdelikte PMK -links- (Stand jeweils zum 31.01. des Folgejahres).

Jahr	PMK -links- Gesamt	Gewaltdelikte PMK -links-	%-Anteil der Gewaltdelikte am Gesamtzahlenaufkommen PMK -links-
2013	211	15	7,1
2014	360	30	8,3
2015	223	48	21,5
2016	244	53	21,7
2017	361	24	6,6
2018	190	18	9,5
2019	534	23	4,3

Frage 10: Wie hoch ist die Aufklärungsquote generell bei linksmotivierten Straftaten in Brandenburg im Phänomenbereich PMK-links seit 2010? (Bitte jährlich ausweisen.)

Frage 11: Wie hoch ist die Aufklärungsquote bei Gewaltdelikten im Phänomenbereich PMK-links in Brandenburg seit dem Jahr 2010? (Bitte jährlich ausweisen.)

zu den Fragen 10 und 11: Die nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung der Aufklärungsquoten (AQ) zu den Straftaten PMK -links- und der Gewaltdelikte PMK -links- (2010-2019) in Prozent.

Jahr	AQ PMK -links-	AQ PMK -links- Gewalt
2010	48,1	80,0
2011	40,6	72,0
2012	46,4	66,7
2013	44,5	93,3
2014	44,7	93,3
2015	52,2	83,3

2016	47,5	75,5
2017	29,4	66,7
2018	38,4	61,1
2019	28,7	69,6

Frage 12: Bei wie vielen der seit 2013 begangenen linksmotivierten Gewaltdelikte kam es tatsächlich zu einer Verurteilung der Straftäter? (Bitte die einzelnen Strafverfahren, in denen es zu Verurteilungen kam, anhand von Aktenzeichen, Tatvorwurf, Tattag und Verurteilungsdatum sowie Gericht, das das Urteil fällte, angeben.)

zu Frage 12: Seit dem Jahr 2013 kam es mit dem Stand der Erhebung am 17.09.2020 im Bereich der Justiz in 29 Fällen zu einer Verurteilung. Eine dezidierte Aufstellung im Sinne der Frage ist der Anlage 2 zu entnehmen. Darüber hinaus wurden die Verfahren in acht Fällen an Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer abgegeben. Die dies betreffenden Ausgänge sind der Landesregierung nicht bekannt.

Anlage/n:

1. Anlage 1
2. Anlage 2

PMK -links-
zu Frage 6: Verstöße nach § 315 StGB (2019)

lfd. Nr.	Tatzeit	Tatort	Verfahrensstand
1	30.11.2019	Jänschwalde	Ermittlungen dauern an
2	30.11.2019	Wiesengrund	Ermittlungen dauern an
3	30.11.2019	Neuhausen/Spree OT Koppatz	Ermittlungen dauern an

Jahr 2013

lfd. Nr.	Tatzeit	Delikt (§§)	Verfahrensausgang
1	08.12.2013	§ 255 StGB	Verurteilung: Verwarnung mit Auflagen gem. § 13 Abs. 2 JGG durch AG Lübben am 18.11.2014

Jahr 2014

lfd. Nr.	Tatzeit	Delikt (§§)	Verfahrensausgang
2	05.04.2014	§ 224 StGB	Verurteilung: 7 Monate Freiheitsstrafe durch Urteil des AG Perleberg vom 16.12.2014
3	05.04.2014	§ 113 StGB	Verurteilung: Geldstrafe 50 Ts zu je 15 Euro durch Urteil des AG Perleberg vom 16.12.2014

Jahr 2015

lfd. Nr.	Tatzeit	Delikt (§§)	Verfahrensausgang
4	17.01.2015	§ 224 StGB	Verurteilung: Verwarnung mit Auflagen gem. § 13 Abs. 2 JGG durch AG Frankfurt (Oder) am 15.02.2016
5	17.01.2015	§ 125 StGB	Verurteilung: Geldstrafe 20 Ts zu je 10 Euro durch Urteil des AG Frankfurt (Oder) vom 15.10.2015
6	17.01.2015	§ 224 StGB	verbunden zu Ziff. 4
7	06.06.2015	§ 113 StGB	Verurteilung: Geldstrafe 30 Ts zu je 30 Euro durch Strafbefehl des AG Neuruppin vom 05.04.2016
8	06.06.2015	§ 224 StGB	Verurteilung: Geldstrafe 90 Ts zu je 15 Euro durch Strafbefehl des AG Neuruppin vom 13.07.2018
9	06.06.2015	§ 113 StGB	Verurteilung: Geldstrafe 50 Ts zu je 15 Euro durch Strafbefehl des AG Neuruppin vom 28.07.2016
10	06.06.2015	§ 113 StGB	Verurteilung: Geldstrafe von 40 Ts zu je 35 Euro durch Strafbefehl des AG Neuruppin vom 23.11.2016

Land Brandenburg
zu Frage 12: PMK -links- /Gewaltdelikte

lfd. Nr.	Tatzeit	Delikt (§§)	Verfahrensausgang
11	25.07.2015	§ 223 StGB	Verurteilung: Geldstrafe 20 Ts zu je 10 Euro durch Urteil des AG Frankfurt (Oder) vom 30.11.2015
12	25.07.2015	§ 113 StGB	Verurteilung: Geldstrafe 60 Ts zu je 30 Euro durch Urteil des AG Frankfurt (Oder) vom 17.11.2015

Jahr 2016

lfd. Nr.	Tatzeit	Delikt (§§)	Verfahrensausgang
13	01.01.2016	§ 306 StGB	Verurteilung: Freiheitsstrafe 6 Monate zur Bewährung durch Urteil des AG Bad Liebenwerda vom 01.08.2018
14	03.02.2016	§ 113 StGB	Verurteilung: Geldstrafe 80 Ts zu je 35 Euro durch Urteil des AG Potsdam vom 12.10.2017
15	07.04.2016	§ 113 StGB	Verurteilung: Geldstrafe 70 Ts zu je 15 Euro durch AG Potsdam vom 25.07.2017
16	13.05.2016	§ 224 StGB	Verurteilung: Freiheitsstrafe 10 Monate zur Bewährung durch Strafbefehl des AG Cottbus vom 07.08.2016
17	14.05.2016	§ 223 StGB	Verurteilung: Geldstrafe 60 Ts zu je 25 Euro durch Strafbefehl des AG Cottbus
18	18.05.2016	§ 224 StGB	verbunden zu Ziff. 15
19	23.05.2016	§ 113 StGB	Verurteilung: Geldstrafe 50 Ts zu je 30 Euro durch Urteil des AG Neuruppin vom 24.01.2018

Jahr 2017

lfd. Nr.	Tatzeit	Delikt (§§)	Verfahrensausgang
20	23.04.2017	§ 224 StGB	Verurteilung: Geldstrafe 75 Ts zu je 15 Euro durch Urteil des AG Frankfurt (Oder) vom 03.05.2019

lfd. Nr.	Tatzeit	Delikt (§§)	Verfahrensausgang
21	23.05.2017	§ 224 StGB	Verurteilung: Freiheitsstrafe 2 Jahre zur Bewährung durch Urteil des AG Rathenow vom 30.11.2018
22	14.06.2017	§ 315b StGB	Verurteilung: Geldstrafe 80 Ts zu je 25 Euro durch Urteil des AG Bernau vom 23.01.2018
23	22.08.2017	§ 224 StGB	verbunden zu Ziff. 21

Jahr 2018

lfd. Nr.	Tatzeit	Delikt (§§)	Verfahrensausgang
24	23.02.2018	§ 223 StGB	Verurteilung: Geldstrafe 15 Ts zu je 15 Euro durch Urteil des AG Potsdam vom 26.04.2019
25	21.05.2018	§ 224 StGB	Schuldspruch (§ 27 JGG) durch Urteil des AG Potsdam vom 09.12.2019
26	09.09.2018	§ 224 StGB	Verurteilung: Geldstrafe 60 Ts zu je 15 EUR durch Urteil des AG Potsdam vom 27.05.2020
27	11.09.2018	§ 249 StGB	identisch mit Ziff. 26
28	28.09.2018	§ 223 StGB	Verurteilung: Geldstrafe 50 Ts zu je 60 Euro durch Urteil des AG Cottbus vom 19.08.2019

Jahr 2019

lfd. Nr.	Tatzeit	Delikt (§§)	Verfahrensausgang
29	16.03.2019	§ 113 StGB	Verurteilung: Geldstrafe 35 Ts zu je 10 Euro durch Strafbefehl des AG Brandenburg an der Havel vom 09.10.2019